

61. Deutsche Pflanzenschutztagung – 11. bis 14. September 2018 – Universität Hohenheim

bietet die Chance, die Effizienz im Zulassungsverfahren wesentlich zu erhöhen sowie die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten (Fischer, R., 2017). Unter Umständen gelänge damit eine Trendumkehr.

Literatur

FISCHER, R., 2017: Strukturwandel in der Zulassung: Das Ende eines Tabus? Industrieverband Agrar e. V. (IVA) Jahresbericht 2016/2017, Frankfurt April 2017, 10-12

30-2 - Aktuelle Rechtsfragen im zonalen Zulassungsverfahren der Verordnung 1107/2009

Current legal issues under the zonal authorisation procedure under Regulation 1107/2009

Hans-Georg Kamann

Wilmer Cutler Pickering Hale & Dorr Rechtsanwälte, Frankfurt

Der Vortrag befasst sich mit aktuellen Fragen des zonalen Zulassungsverfahrens, z.B. die Frage der Prüfungsdichte im Zulassungsverfahren als berichterstattender Mitgliedstaat im Vergleich zur Prüfung einer Übertragung der Zulassung als beteiligter Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 36 Abs. 2 und 3 VO 1107/2009 oder im Rahmen eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung, weitere Fragen der Anwendung der Sondervorschrift des Art. 36 Abs. 3 VO 1107/2009, Fragen zur vergleichenden Bewertung gemäß Art. 50 VO 1107/2009 sowie Fragen des Umgangs mit rechtswidrigen Entscheidungen von anderen Zulassungsbehörden in der Zone. Er liefert eine unionsrechtliche Analyse vor dem Hintergrund aktueller praktischer Fallbeispiele sowie eine Einordnung in weitergehende Tendenzen im europäischen Pflanzenschutzrecht.

30-3 - Einschränkungen oder Verweigerungen von Pflanzenschutzmittel-Zulassungen aufgrund anderer ökologischer und landwirtschaftlichen Bedingungen i. S. d. Artikel 36 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1107/2009

Ines Manuela Hilger

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 512 (Pflanzenschutz), Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Artikel 36 und Artikel 40 sind die zentralen Harmonisierungsvorschriften in der EU-Pflanzenschutzmittel-Verordnung Nr. 1107/2009. Sowohl die zonale Zulassung als auch die Zulassung durch gegenseitige Anerkennung dienen der Verwirklichung der wichtigsten Ziele der VO (EG) Nr. 1107/2009: Garantie des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union (EU), Vermeidung von Doppelarbeit in den Behörden, Verringerung des Verwaltungsaufwands für Industrie und Mitgliedstaaten sowie einheitlichere Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der EU (vgl. Erwägungsgrund 29 zur VO Nr. 1107/2009).

Nach Artikel 35 UA 1 i.V.m. Artikel 36 Abs.1 muss der zonal prüfende Mitgliedstaat (zRMS) den Antrag umfassend prüfen und hierbei auch die Verwendung des Pflanzenschutzmittels unter den Verwendungsbedingungen der gesamten Zone berücksichtigen, Artikel 36 Abs. 1 UA 2. Das schließt die Auswirkungen auf die ökologischen und landwirtschaftlichen Bedingungen der gesamten Zone ein. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der zonalen Zulassung, die sich gerade auf die Verhältnisse in der Gesamtzone bezieht.

Der kommentierende Mitgliedstaat (zCMS) muss bei seiner Zulassungsentscheidung die Bewertung und die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen des zRMS grundsätzlich vollständig akzeptieren. Hierzu hat das VG Braunschweig ausgeführt: „Das zonale

Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und die gegenseitige Anerkennung erteilter Zulassungen beruhen auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens. Jedenfalls solange sich nicht aufdrängt, dass der Referenzmitgliedstaat das Zulassungsrecht systematisch verletzt, besteht im Anerkennungsverfahren kein Raum für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Referenzzulassung“ (Urteil v. 30.11.2016 (9 A 28/16)). Die Bewertung des zRMS ist für die zCMS rechtsverbindlich, da nur so die bezweckte Harmonisierung und eine Entscheidung innerhalb der 120-Tage-Frist gewährleistet werden. Darüber hinaus sind auch alle Schlussfolgerungen des zRMS aus der Bewertung zu übernehmen. Werden allerdings aus bestimmten Bewertungen keine Schlussfolgerungen getroffen, besteht insoweit ein nationaler Spielraum.

„Spezifische Bedingungen“ i.S.d. Artikel 36 Abs. 3 sind nur solche Umstände, die anders als die Bedingungen in der Zone und zudem typisch für das Staatsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates (MS) sind. Das ergibt sich bereits aus der Verwendung des Wortes „spezifisch“. Gibt es beispielsweise bestimmte Insektenarten in der gesamten Zone, kann eine derartige Bedingung nicht typisch für einen bestimmten MS sein, in dessen Gebiet auch solche Insekten leben. Daher können lediglich Bedingungen als „spezifisch“ i.S.d. Abs. 3 gelten, die nur – im Gegensatz zu den Gebieten der anderen MS derselben Zone – in diesem MS vorkommen, z.B. eine bestimmte Tier- oder Pflanzenart.

Dabei muss ein konkreter und kausaler Zusammenhang zwischen den etwaigen Risiken des einzelnen beantragten Pflanzenschutzmittels und den typischen Gegebenheiten in dem MS bestehen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut und der Systematik, da in Abs. 3 UA 2 ausdrücklich auf die Auswirkungen auf das „betreffende Produkt“ abgestellt wird. Dies folgt zudem aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch im EU-Recht gilt. Nicht ausreichend ist es daher, dass überhaupt generell-abstrakt andere ökologische oder landwirtschaftliche Bedingungen in einem MS bestehen. Unbeachtlich ist es unter diesem Aspekt beispielsweise, dass das Staatsgebiet eines MS relativ viele Industrie- und Gewerbegebiete aufweist oder dessen landwirtschaftliche Flächen überwiegend intensiv genutzt werden.

Die MS können sowohl Einschränkungen durch Risikominderungsmaßnahmen als auch Zulassungsverweigerungen nur unter der Voraussetzung vornehmen, dass spezifische ökologische oder landwirtschaftliche Bedingungen in einem MS bestehen und das betreffende Produkt noch immer ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt. Dies ergibt sich aus der Formulierung „noch immer“ in Abs. 3 UA 2 sowie der ratio der Norm.

Für das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist die Zulassungsbehörde im materiell-rechtlichen Sinne darlegungs- und beweispflichtig. Auch hier gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass stets derjenige, der sich auf eine Ausnahmegesetzvorschrift beruft, hierfür auch darlegungs- und beweispflichtig ist.

30-4 - Die Bedeutung des Unionsrechts für das Verhältnis des BVL zu den Beteiligungsbehörden

Peter Koof

Rechtsanwälte Koof & Kollegen

Artikel 37 und 42 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 schreiben für die zuständigen Behörden – in Deutschland BVL – und für Antragsteller Bearbeitungsfristen vor. Bei der Erstzulassung (ZV1) hat das BVL grundsätzlich innerhalb einer Frist von 12 Monaten über den Zulassungsantrag zu entscheiden, bei der zonalen Zweitzulassung (ZV3) und bei der gegenseitigen Anerkennung (ZVU) innerhalb einer Frist von 120 Tagen. Diese

4 6 1

Julius-Kühn-Archiv

61. Deutsche Pflanzenschutztagung

Herausforderung Pflanzenschutz –
Wege in die Zukunft

11. - 14. September 2018
Universität Hohenheim

- Kurzfassungen der Vorträge und Poster -



Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

4 6 1

Julius-Kühn-Archiv

61. Deutsche Pflanzenschutztagung

Herausforderung Pflanzenschutz –
Wege in die Zukunft

11. - 14. September 2018
Universität Hohenheim

- Kurzfassungen der Vorträge und Poster -



Programmkomitee der 61. Deutschen Pflanzenschutztagung:

- **Präs. und Prof. Dr. Georg F. Backhaus** (Vorsitzender)
Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
- **Prof. Dr. Carmen Büttner**
Humboldt-Universität zu Berlin
- **Friedel Cramer**
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- **Prof. Dr. Holger B. Deising**
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- **Dr. Michael Glas**
Pflanzenschutzdienst Baden-Württemberg, Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg
- **Prof. Dr. Johannes Hallmann**
Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft
- **Prof. Dr. Bernward Märländer**
Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften
- **Dr. Jens Marr**
Industrieverband Agrar e. V.
- **Prof. Dr. Frank Ordon**
Gesellschaft für Pflanzenzüchtung
- **Dr. Karola Schorn**
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- **Prof. Dr. Ralf Thomas Vögele**
Universität Hohenheim, Institut für Phytomedizin

Geschäftsstelle:

- **Cordula Gattermann, Pamela Lemke, Ann-Christin Madaus,
Dr. Holger Beer, Christine Sander**
Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Foto Titelseite:

Arno Littmann, JKI

Deutsche Pflanzenschutztagung
Messeweg 11/12
38104 Braunschweig
Tel.: 0531 299-3202 und -3201
Fax: 0531 299-3001
E-Mail: info@pflanzenschutztagung.de
www.pflanzenschutztagung.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
In der Deutschen Nationalbibliografie: detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 1868-9892

ISBN 978-3-95547-061-6

DOI 10.5073/jka.2018.461.000



Alle Beiträge im Julius-Kühn-Archiv sind unter einer
Creative Commons - Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen -
4.0 Lizenz veröffentlicht.

Printed in Germany by Arno Brynda GmbH, Berlin.